

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte externe Kompensationsfläche „Planzeichnung B“ des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Gutenbergstraße“ sowie die damit verbundene textliche Festsetzung § 17 des Ursprungsbebauungsplanes, die sich auf die externe Kompensationsfläche auf dem Flurstück 57/4, Flur 11, Gemarkung Rodenberg beziehen, werden aufgehoben.
- Das durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gutenbergstraße“ entstehende Kompensationsdefizit wird durch Inanspruchnahme von 2.904 Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ausgeglichen. Der Hinweis a ist zu beachten.

## HINWEISE

### a. Inanspruchnahme der Wertpunkte des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“

Durch den § 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“, 6. Änderung wird der Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ planungsrechtlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert.

Der Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ bezieht sich auf die Flurstücke 56/19 und 57/4 der Flur 11 in der Gemarkung Rodenberg. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“, 6. Änderung, Teilplan 2 zu entnehmen.

Das durch die Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH erstellte Pflege- und Entwicklungskonzept führt zu einer Aufwertung der „Suderwiese“ um 81.440 Werteinheiten gem. Nds. Städtetagsmodell (2013).

Die Wertpunkte werden durch folgende Bebauungspläne und Änderungen beansprucht:

| Bebauungsplan, Änderung                        | Werteinheiten / Wertpunkte |
|--|----------------------------|
| Nr. 35 A „Steinriesen“, 6. Änderung            | 2.583                      |
| Nr. 36 „Am Ackersbach“, 1. Änderung            | 28.196                     |
| Nr. 39 „Friedhofserweiterung“, 1. Änderung     | 12.739                     |
| Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung          | 2.904                      |
| Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“, 1. Änderung | 7.260                      |
| Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“, 2. Änderung | 25.300                     |
| <b>Summe</b>                                   | <b>78.982</b>              |
| <b>Rest</b>                                    | <b>2.458</b>               |

### b. Archäologische Denkmalpflege

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleasmmungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: [archaologie@schaumburgerland.schaumburg.de](mailto:archaologie@schaumburgerland.schaumburg.de)) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### c. Bergbauliche Belange

Das Verfahrensgebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Schaumburg. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölalverträge, Erdgasverträge und Salzabbau-gerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Wenn Grundeigentümerrechte im Grundbuch eingetragen sind, wird seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) darum gebeten, die Art des Rechtes mit dem dazu gehörenden Grundbuchblatt per E-Mail an [markscheiderei@lbe.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbe.niedersachsen.de) zu übersenden.

Im dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor. Es befindet sich ferner nicht in einem Bereich, der von historischem Bergbau betroffen ist.

Gem. NIBIS Kartenserver grenzt das Bergwerkseigentum „Bergwerkfeld Rodenberg“ südwestlich an den Bereich der „Suderwiese“ und ragt im südwestlichen Bereich des Kompensationsflächenpools rd. 60 m hinein. Das Bergwerkfeld erstreckt sich bis an die Bebauung „Johann-Sebastian-Bach-Straße“. Aktueller Rechtsinhaber ist das Land Niedersachsen. Bei dem, dem Bergwerkseigentum zugrundeliegenden Bodenschatz handelt es sich um „Sole“. Das Bergwerkseigentum gewährt das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze abzubauen.

### d. Bodenschutz

Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Bei Eingriffen in den Boden sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut umzusetzen. Vorhandener Oberboden ist gem. § 202 BauGB vor Baubeginn schonen abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind u.a. die DIN-Normen 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial anzuwenden.

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatte) geschützt werden. Boden ist schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten soll ortsnah, schichtgetreu und von möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden ist auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden.

Folgende Unterlagen sind des Weiteren bei der Bodenbearbeitung zu beachten:

- Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis
- Geobericht 28 - Bodenschutz beim Bauen

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### a. Schutzgebiete

Die räumlichen Geltungsbereiche befindet sich innerhalb des Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010).

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

- Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

- Niedersächsisches Bauordnung** (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51).

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91).

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz** (NDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

- Niedersächsisches Straßengesetz** (NStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420).

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

 SONSTIGE PLANZEICHEN  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB

### KENNZEICHNUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

-  vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
-  Flurstücksnummern
-  vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden
-  Bemaßung in Metern

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rodenberg den Bebauungsplan Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den \_\_\_\_\_

.....  
(Stempel)  
Staddirektor

.....  
(Siegel)

## VERFAHRENSVERMERKE

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rodenberg, den \_\_\_\_\_

.....  
(Stempel)  
Staddirektor

.....  
(Siegel)

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1000  
Gemarkung: Rodenberg  
Flurstück: 57/4  
Flur: 11  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Zeichen: L4-294/2020



© 2020 Landesamt für GeoInformation und Katasterverwaltung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 08.09.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

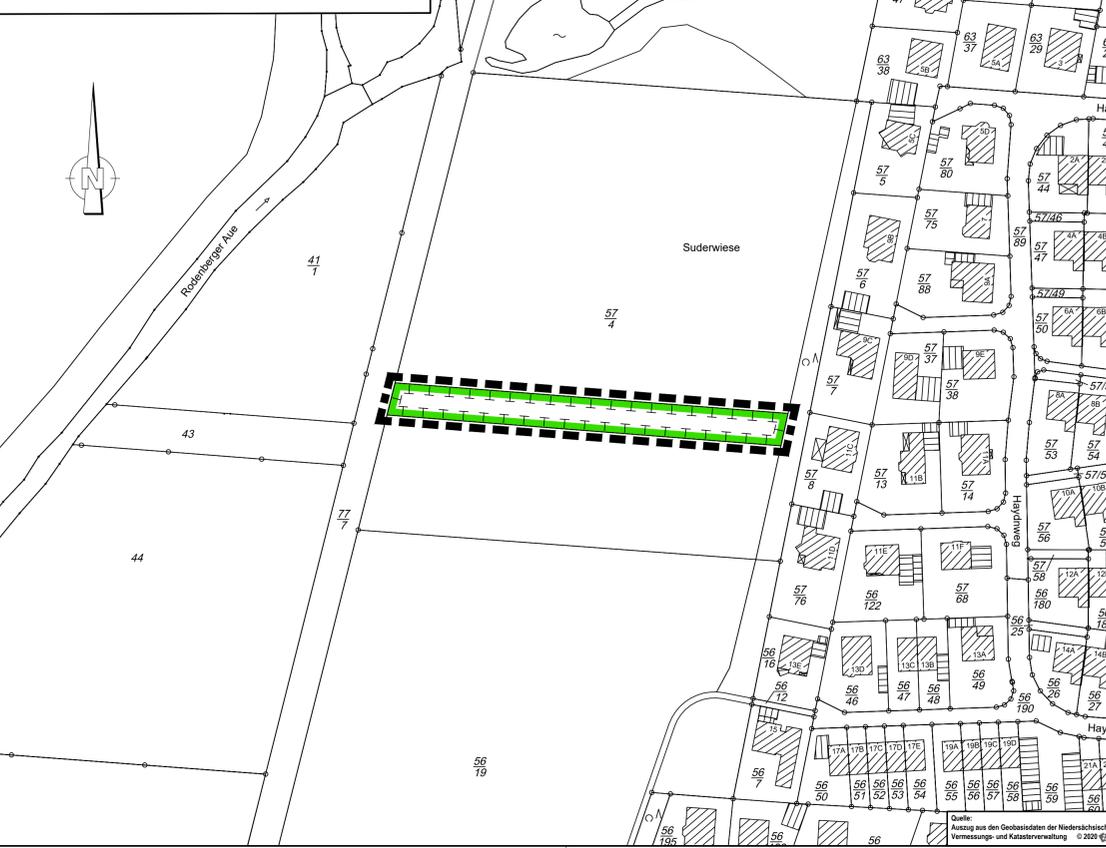
Rinteln, den \_\_\_\_\_

Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Hameln-Harverner  
Katasteramt Rinteln

.....  
(Stempel)  
Unterschrift

.....  
(Siegel)

## PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 LGLN

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung wurde ausgearbeitet von:  
Kirchner Umwelt- und Städteplanung GmbH, Teichstraße 3, 31655 Stadthagen, Telefon: 05721-8095-0

Stadthagen, den \_\_\_\_\_

.....  
(Stempel)  
ppa. T. Littmann

### Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den \_\_\_\_\_

.....  
(Stempel)  
Staddirektor

.....  
(Siegel)

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rodenberg hat nach Prüfung aller Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung und die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) gem. § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den \_\_\_\_\_

.....  
(Stempel)  
Staddirektor

.....  
(Siegel)

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den \_\_\_\_\_

.....  
(Stempel)  
Staddirektor

.....  
(Siegel)

### Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung, wird hiermit ausfertigt. Der Inhalt, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rodenberg vom \_\_\_\_\_ überein.

Rodenberg, den \_\_\_\_\_

.....  
(Stempel)  
Staddirektor

.....  
(Siegel)

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den \_\_\_\_\_

.....  
(Stempel)  
Staddirektor

.....  
(Siegel)

### Mängel in der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den \_\_\_\_\_

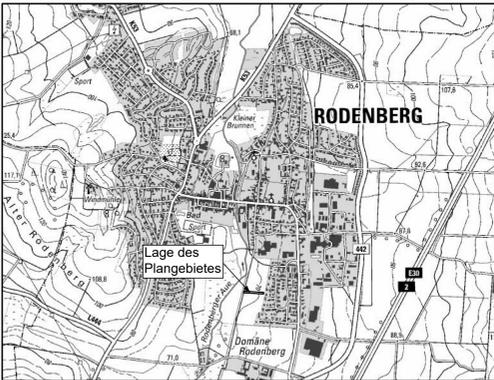
.....  
(Stempel)  
Staddirektor

.....  
(Siegel)

## Stadt Rodenberg Landkreis Schaumburg



## Bebauungsplan Nr. 40 "Gutenbergstraße" 1. Änderung



|   |                             |  |
|---|-----------------------------|--|
| <b>Planungsträger:</b><br>Stadt Rodenberg | <b>Stand:</b><br>11.02.2025 | <b>Verfahrensstand:</b><br>Entwurf<br>Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB |
|---|-----------------------------|--|



KIRCHNER Umwelt- und Städteplanung GmbH  
Teichstraße 3  
31655 Stadthagen  
Fon: +49 5721 8095-0  
E-Mail: [info@kirchner-ingenieure.de](mailto:info@kirchner-ingenieure.de)